



Der Oberstudiendirektor

An unsere Schülerinnen und Schüler
mit ihren Eltern

Datum: 19.05.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern !

Auch wenn uns alle sicherlich manchmal ein etwas mulmiges Gefühl beschleicht, wenn wir in die vollen Klassenräume schauen, genießen wir doch die derzeitige Situation, nach vielen Monaten tatsächlich wieder alle Schülerinnen und Schüler unterrichten zu können. Hoffen wir gemeinsam, dass uns dieser Zustand zunächst bis zu den Sommerferien erhalten bleibt – den Blick in die so oft zitierte Kristallkugel ab Anfang August erspare ich Ihnen und auch mir selbst.

Nichtsdestotrotz lassen sich die Auswirkungen der vergangenen 1 ½ Jahre nicht leugnen. Vieles haben wir versucht zu kompensieren und den Schülerinnen und Schülern auf andere Weise zu vermitteln, vieles ist aber auch „auf der Strecke“ geblieben. Die Auswirkungen auf Ihre Kinder sind ganz individueller Natur – viele werden diese Zeit relativ unbeschadet überstehen (überstanden haben ?), für manche wird es jedoch schwieriger, den Weg zurück in die Normalität bewältigen zu können und verpasste Inhalte aufzuholen.

Bereits vor langer Zeit sind Sie über die Möglichkeit informiert worden, dass Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder einen Antrag auf freiwillige Wiederholung dieses Schuljahres stellen können. Auf diese Möglichkeit möchte ich Sie alle heute noch einmal explizit hinweisen. Um gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Sie alle auf dem gleichen Kenntnisstand sind, ist der Erlass im Anhang noch einmal hinterlegt. Einige kurze Erläuterungen möchte ich Ihnen geben:

1. Über den jeweiligen Antrag befindet zwar die Klassenkonferenz, eine Ablehnung des Antrags kann jedoch nur im absoluten Ausnahmefall erfolgen (vgl. § 4 des Erlasses)
2. Wenn mit der Versetzung ein Abschluss erworben wird – also bei einer Versetzung von Jahrgang 9 nach 10 und bei der Versetzung von 10 nach

- 11 – bleibt dieser bestehen, wenn die Eltern eine freiwillige Wiederholung anstreben, er kann allerdings auch nicht verbessert werden.
3. Eltern können auch einen „Vorratsantrag“ für den Fall stellen, dass Ihr Kind nicht versetzt werden würde.
 4. Die im Erlass formulierte Frist („eine Woche vor den Zeugniskonferenzen“) ist als sog. Ordnungsfrist zu verstehen, nicht als Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass es für uns aus Planungsgründen eine wirkliche Hilfe bedeuten würde, wenn Sie sich rechtzeitig vor den Konferenzen entscheiden; sollte diese Entscheidung in den Familien allerdings erst in den Sommerferien fallen, wird am ersten Schultag im Rahmen einer Klassenkonferenz entschieden (und in aller Regel befürwortet).

Ich bin mir dessen vollkommen bewusst, dass eine solche Entscheidung eine sehr grundlegende ist, die Sie sich sicherlich nicht leicht machen. Evtl. generiert diese Entscheidung auch noch weiteren Gesprächsbedarf mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern oder einzelnen Fachlehrkräften. Nehmen Sie bei Bedarf gerne Kontakt mit den zuständigen Lehrkräften auf, damit Sie Ihre Entscheidung auf der Grundlage möglichst guter Informationen fällen. Auch wir Schulleitungsmitglieder stehen natürlich jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung, können jedoch naturgemäß nur sehr selten Auskunft über die fachliche Leistung einzelner Schülerinnen und Schüler in bestimmten Fächern geben.

Zum Abschluss wünsche ich Ihnen und Ihren Familien erfolgreiche und natürlich (wie immer) gesunde letzte Schulwochen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

(H.-J. Dose)